

Wählergemeinschaft Brokdorf

Vereinigung freier unabhängiger Bürger

Satzung

Stand: 14.04.2014

Einleitung

Unter dem Namen „Wählergemeinschaft Brokdorf“ hat sich eine Gemeinschaft parteiloser, politisch unabhängiger Bürger der Gemeinde Brokdorf zusammengeschlossen.

Die „Wählergemeinschaft Brokdorf“ will sich für die Belange der Brokdorfer Bürgerinnen und Bürger einsetzen und Verantwortung übernehmen.

Keine allumfassenden, ideologischen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll unsere Maxime sein.

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen **Wählergemeinschaft Brokdorf**.
2. Die Kurzbezeichnung lautet WGB.
3. Die WGB hat ihren Sitz in Brokdorf.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Ziel

1. Die WGB hat den Zweck, die Bürger der Gemeinde Brokdorf zu vertreten.
2. Die WGB hat dabei das Ziel, durch unabhängige Vertreter im Gemeinderat bei demokratischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken und sich für die Belange der Bürger und zum Wohle der Gemeinde einzusetzen.
3. Die gewählten Mitglieder sind in ihrer Willensentscheidung frei, sollen jedoch die vorgenannten Ziele und Grundsätze vorrangig beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die WGB erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt das gesetzliche Mindestwahlalter voraus.
2. Der Eintretende darf keiner politischen Partei angehören.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss wenn das Mitglied das Ansehen der WGB geschädigt hat.
5. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
7. Es gibt beitragspflichtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Personen die sich um die WGB besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlag zustimmen.
9. Forderungen der WGB an ein Mitglied bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen.

§ 4 Organe

Organe der WGB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse der WGB erfordert, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes jedoch ohne den Fraktionsvorsitzenden
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festlegung von Umlagen
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über Anträge

12. Beschlussfassung über politische Ausrichtung, Leitsätze und Programmgrundsätze
13. Nominierung der Kandidaten zu den Kommunalwahlen, wobei der 1. und 2. Vorsitzende grundsätzlich nominiert ist
14. Beratung und Beschlussfassung über eine Auflösung der WGB

§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen und /oder per Bekanntgabe auf der eigenen Internetseite. Zugleich mit der Einberufung durch den Vorsitzenden ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für kommunale Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
2. Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Schriftliche Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein und unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. In der Mitgliederversammlung erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht aus der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Satzungsangelegenheiten können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gilt auch für die Auflösung der WGB.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verfasser und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

4. dem Schriftführer
5. dem Fraktionsvorsitzenden
6. dem Medienbeauftragten

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Der Vorstand führt die Geschäfte der WGB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen laden, sie sind nicht stimmberechtigt.

Die WGB wird gerichtlich durch die zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird folgendes vereinbart: der 2. Vorsitzende soll von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Wahlzeit für ein Vorstandsmitglied besteht zwei Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenswartes und des Medienbeauftragten erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt. Der Fraktionsvorsitzende wird von der Fraktion der WGB gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Dieser darf schon Mitglied des Vorstandes sein. Diese Regelung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle der 2. Vorsitzende tritt. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verfasser und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Die Organe der WGB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Rechte & Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der WGB zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die WGB erhebt zur Deckung ihres finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung Ihrer Zielsetzungen einen jährlichen Beitrag, der von jedem Mitglied zu erbringen ist. Die jeweilige Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Mitglieder gestatten der WGB unwiderruflich und zeitlich unbefristet die Verwendung d.h. Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, die bei Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Feierlichkeiten u. ä. entstanden sind. Die Einwilligung wird mit der Maßgabe erteilt, dass keine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder durch die WGB sowie keine Veröffentlichung in pornographischen o.ä. unseriösen Medien erfolgt und die Fotos keine verbotenen oder kompromittierenden Inhalte aufweisen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer wechseln alle zwei Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer dazu gewählt wird.

Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, um dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu fertigen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der WGB erfolgt nach dem Mitgliederbeschluss durch den beim Auflösungsbeschluss amtierenden Vorstand.

Ein vorhandenes Vermögen/Guthaben ist sodann einer gemeinnützigen Organisation zu übereignen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 10.07.2012 in Kraft.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.04.2014 in Kraft.